OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653529/5/MS**

Datum: **Linz, 1. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. Februar 2025, GZen: PAD/24/00033053/001/VW, FE-50/2024, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die in den Spruchpunkten 1. und 2. festgesetzte Entziehungsdauer auf 60 Monate, gerechnet ab Zustellung des bekämpften Bescheides, herabgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. Februar 2025, GZen: PAD/24/00033053/001/VW, FE-50/2024, wurde Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B wegen mangelnder Verkehrszu-verlässigkeit für die Dauer von 72 Monaten, gerechnet ab der Zustellung des Bescheides, sowie eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung für die Dauer von 72 Monaten, gerechnet ab der Zustellung des Bescheides, entzogen und angeordnet, dass der Führerschein unverzüglich ab Zustellung des Bescheides abzuliefern ist. Mit gleichem Bescheid wurde einem Rechtsmittel gegen den Bescheid wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend verweist die belangte Behörde auf das Urteil des Landesgerichtes Linz, GZ: 44 Hv 184/23w, mit welchem der Beschwerdeführer u.a. wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels zu einer Zusatzstrafe in der Dauer von vier Jahren und sechs Monaten rechtskräftig verurteilt wurde und auf das Urteil des Landesgerichtes Linz, GZ: 34 Hv 75/22s, mit welchem der Beschwerdeführer wegen des Suchtgifthandels zur einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten rechtskräftig verurteilt wurde und leitet aus diesem Sachverhalt die Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers ab und führt aus, aufgrund der Verwerflichkeit des Verhaltens werde die Verkehrszuverlässigkeit erst nach Ablauf der festgesetzten Zeit wiedererlangt werden, es sei auch davon auszugehen, dass die Begehung der von den Urteilen erfassten Taten typischerweise durch die Verwendung eines Kraftfahrzeuges erleichtert werde, Verbrechen gemäß § 28 SMG seien wegen der damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit von Menschen verwerflich und gefährlich.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 24. April 2025 zugestellt wurde, richtet sich die mit E-Mail vom 22. Mai 2025 eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und im angezeigten Sinn zu entscheiden; in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen und eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Begründend wird im Wesentlichen dargelegt, die strafrechtliche Verurteilung wegen § 28a SMG werde außer Streit gestellt, es bestehe jedoch zwischen der Mindestentzugsdauer dem von der belangten Behörde ausgesprochenen Maß von 72 Monaten eine erhebliche Diskrepanz, der Beschwerdeführer habe für die

jeweiligen Straftaten jeweils vier Jahre Freiheitsstrafe vom Strafgericht erhalten. In vergleichbaren Fällen sind die Gerichte von einer jeweils kürzeren Verkehrsunzuverlässigkeit ausgegangen. Es sei daher von einer Verkehrszuverlässigkeit aufgrund einer bestimmten Tatsache von maximal 36 Monaten auszugehen. Eine darüberhinausgehende Verkehrsunzuverlässigkeit müsse gesondert durch eine verkehrspsychologische Begutachtung geprüft werden. Die Annahme einer Verkehrsunzuverlässigkeit aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung für die Dauer von 72 Monaten sei nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht berücksichtigbar, ob eine bedingte Strafnachsicht gewährt werde, welche nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als ein für die Verkehrszuverlässigkeitsprognose zugunsten des Beschwerdeführers zu wertender Umstand sei, dazu habe die belangte Behörde die im Gerichtsurteil angeführten Milderungsgründe und das Geständnis sowie die Suchtmittelergebenheit nicht gewürdigt. Ebenso sei zu korrigieren, dass die Verkehrsunzuverlässigkeit und damit der Entzug ab Tat der letzten Tathandlung zu berechnen seien.

Mit Schreiben vom 5. Juni 2025 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass eine Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 2. September 2025, an der der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers teilnahm. Die belangte Behörde blieb der mündlichen Verhandlung unter Angabe von Gründen fern.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 23. November 2022, Zl. 34 Hv 75/22s wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 fünfter Fall, Abs. 4 Z. 3 SMG und der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z. 1 erster und zweiter Fall, Abs. 2 SMG zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt.

Mildernd wurde vom Landesgericht Linz die Unbescholtenheit gewertet, als erschwerend wurde das Zusammentreffen von Verbrechen und mehreren Vergehen, das Gewinnstreben und der lange Tatzeitraum gewertet.

Mit Urteil des Oberlandesgerichtes Linz vom 10. Juli 2023, Zl. 10 Bs 134/23m, wurde die Freiheitsstrafe auf vier Jahre und sechs Monate erhöht. Das Oberlandesgericht Linz wertete als zusätzlich mildernd die geständige Verantwortung den Eigenkonsum betreffend und berücksichtigte zusätzlich die verhandelte Suchtgiftmenge, nämlich das etwas mehr als Zweifache der Übermenge im Rahmen der allgemeinen Strafbemessungskriterien.

Mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 11. März 2024, Zl. 44 Hv 184/23w, wurde der Beschwerdeführer wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 fünfter und sechster Fall, Abs. 4 Z. 3 SMG unter Bedachtnahme gemäß §§ 31, 40 StGB auf das Urteil des Landesgerichtes Linz zu 34 Hv 75/22s (rechtskräftig mit 10. Juli 2023) nach § 28a Abs. 4 SMG zu einer Zusatzfreiheitsstrafe in der Dauer von vier Jahren verurteilt.
Als mildernd wurde die Unbescholtenheit sowie das Geständnis, als erschwerend das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und Vergehen, das Gewinnstreben, die Vielzahl von Tatwiederholungen, die Mehrfachüberschreitung der Übermenge sowie der lange Tatzeitraum gewertet.

Mit Urteil des Oberlandesgerichtes Linz vom 20. August 2024, Zl. 10 Bs 146/24b, wurde die Freiheitsstrafe auf vier Jahre und sechs Monate erhöht. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, es sei lediglich von einem teilweisen Geständnis auszugehen, da der Beschwerdeführer lediglich den Eigenkonsum eingestanden hatte und sei unter Berücksichtigung der Menge des Suchtgifts (mehr als das 25-Fache bzw. in der Gesamtschau mehr als die 27fache Übermenge) die vom Erstgericht verhängte (zusätzliche) Freiheitsstrafe dem Handlungs-, Gesinnungs- und Erfolgsunwert nicht gerecht geworden, zumal sich der Beschwerdeführer im Bereich der Schwerstkriminalität bewege.

Die dem Beschwerdeführer angelasteten Taten beging dieser zwischen Jänner 2020 und dem Tag seiner Festnahme am 24. Juli 2022.

Die Verurteilung des Beschwerdeführers erfolgte unter Bezugnahme auf § 7 Abs. 1 Z. 11 FSG im Konkreten wegen folgender Verbrechen und Vergehen:

- Der Beschwerdeführer hatte gemeinsam mit einer anderen Person vorschriftswidrig Suchtgift in einer das 25-Fache der Grenzmenge (§ 28 SMG) übersteigende Menge anderen Personen gewinnbringend überlassen:
  - ab spätestens März 2022 bis kurz vor der Festnahme am 24. Juli 2022 zumindest 12 kg Cannabiskraut und 300 g Kokain, indem er es von einer unbekannten Quelle übernahm und einer anderen Person in Teilmengen zum angeführten Preis zum Weiterkauf überließ.

- Inverkehrsetzen von gesamt 74,9 bis 76,9 kg Cannabiskraut sowie 399 g Kokain zwischen Jänner 2020 und März 2021 als Subverteiler einer anderen Person

Weitergabe von rund 7,5 kg Cannabiskraut von März 2021 bis Februar 2022

- Der Beschwerdeführer hatte gemeinsam mit einer anderen Person vorschriftswidrig Suchtgift in einer das 25-Fache der Grenzmenge übersteigenden Menge anderen durch gewinnbringenden Verkauf überlassen und verschafft:
  - indem der Beschwerdeführer ab Jänner 2020 bis März 2021 insgesamt ca. 64,8 bis 65,8 kg Cannabiskraut übernommen hatte und unbekannten Abnehmern überlassen hatte.
  - indem der Beschwerdeführer im Zeitraum von Jänner 2020 bis Februar 2022 insgesamt 82,4 bis 84,4 kg Cannabiskraut und 300 g Kokain Abnehmern überlassen hatte.
- Der Beschwerdeführer hatte ab Anfang 2020 bis zur Festnahme am 24. Juli 2022 Suchtgift zum persönlichen Gebrauch erworben und zum Eigenkonsum besessen:
  - Konsum von Heroin ab Anfang 2020 bis zur Festnahme am 24. Juli 2022.
  - Aufbewahrung von Suchtgift in der Wohnung bei der Festnahme: 11,6 g Kokain und 11 Tabletten mit dem Wirkstoff MDMA.

Hinweise auf neuerliche Delinquenzen haben sich nicht ergeben. Der Beschwerdeführer befindet sich seit seiner Festnahme in Haft.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Die vom Beschwerdeführer begangenen Taten stehen aufgrund der genannten Urteile des Landesgerichtes Linz, jeweils in der Fassung des Oberlandesgerichtes Linz, für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verbindlich fest.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von

Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder durch einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 11 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Gemäß dem ersten Teilsatz des § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Der Beschwerdeführer wurde mit den dargestellten Urteilen des Landesgerichtes Linz wegen diverser Drogendelikte rechtskräftig verurteilt.

Die Delikte nach § 28a SMG bilden bestimmte Tatsachen nach § 7 Abs. 3 Z 11 FSG. Andere vom Beschwerdeführer begangenen Delikte, die mit seinem Eigenkonsum in Zusammenhang stehen, sind, wie auch ihn begünstigende Umstände, im Rahmen der Wertung zu berücksichtigen.
In Anbetracht dieser rechtskräftigen Bestrafung ist für das Verwaltungsgericht bindend festgestellt (vgl. z.B. VwGH 20. Februar 2001, 98/11/0317; 21. August 2014, Ra 2014/11/0027), dass der Beschwerdeführer die ihm angelasteten Straftaten in der im Urteil umschriebenen Weise begangen hat.

Liegen bei Besitzern einer Lenkberechtigung die Voraussetzungen für die Erteilung derselben nicht mehr vor, hat die Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.
Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet die Verkehrszuverlässigkeit.
Eine Person gilt dann als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 11 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.
Aufgrund der oben dargestellten Bindung an die Urteile des Landesgerichtes Linz ist von der tatsächlichen Begehung der strafbaren Handlungen, wegen derer der Beschwerdeführer verurteilt wurde, und der Verwirklichung die

Verkehrsunzuverlässigkeit indizierender bestimmter Tatsachen (Delikte nach dem § 28a SMG) im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 11 FSG auszugehen.
Diese sind gemäß § 7 Abs. 4 FSG einer Wertung zu unterziehen.

Vergehen nach dem Suchtmittelgesetz, insbesondere solche, die mit der Weitergabe von Drogen an Dritte in Zusammenhang stehen, stellen eine besonders schwerwiegende Form der Kriminalität dar. Wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit, das Fortkommen und das Leben einer Fülle von Menschen, die Suchtmittel, oft weil sie bereits süchtig sind, kaufen, sind derartige Straftaten besonders verwerflich und gefährlich.
Der Beschwerdeführer hat nicht nur Suchtgift erworben, besessen, selbst konsumiert, sondern Suchtgifte auch in Verkehr gesetzt und damit anderen den Konsum von Suchtmitteln ermöglicht. Das Überlassen und Inverkehrsetzen von Suchtgift durch Weitergabe an Dritte ist aufgrund der verursachten körperlichen und psychischen Abhängigkeiten besonders sozialschädlich.

Der vorliegende Akt zeigt, dass der Beschwerdeführer mit besonderer Professionalität vorgegangen ist, hat er doch von Anfang 2020 bis Juli 2022 ca. 150 kg Cannabiskraut und damit in einer Menge, die die 25-fache Grenzmenge überstiegen hat, und 300 g Kokain in Umlauf gebracht. Damit handelte der Beschwerdeführer nicht nur mit Cannabis, sondern setzte auch eine sogenannte „harte" und was das Suchtpotential betrifft, besonders gefährliche Droge, nämlich Kokain, in Verkehr. Dieses Verhalten des Beschwerdeführers ist außerordentlich verwerflich und wegen der von Suchtmitteln ausgehenden Gefahren auch besonders gefährlich und wurde vom Strafgericht der Schwerkriminalität zugeordnet. Dem Handeln des Beschwerdeführers wurde nur durch die Verhaftung und Inhaftierung ein Ende gesetzt.

Im vorliegenden Fall geht die belangte Behörde im Ergebnis davon aus, dass der Beschwerdeführer nach Beendigung seiner strafbaren Handlungen, also seit 24. Juli 2022 bis zum 25. April 2031, sohin ca. acht Jahre und neun Monate verkehrsunzuverlässig sein wird. Gerechnet ab der Zustellung des Entzugsbescheides am 24. April 2025, also ca. 35 Monate nach Beendigung der strafbaren Handlungen durch Inhaftierung, kam die belangte Behörde damit auf eine Entzugsdauer von 72 Monaten.

Das Landesgericht Linz, in der Fassung des OLG Linz, erachtete eine unbedingte Freiheitsstrafe, in der Dauer von je vier Jahren und sechs Monaten (unter Anrechnung der Vorhaft), als erforderlich, zumal die in Rede stehenden Straftaten der Schwerkriminalität zugeordnet wurden. Das Gericht erachtete ggst. einen deutlich spürbaren Freiheitsentzug als erforderlich und verhängte eine unbedingte Freiheitsstrafe, wobei die Vorhaft auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet wurde.

Neben den Delikten nach § 28a SMG beging der Beschwerdeführer auch Delikte nach den §§ 27 und 28 SMG. Es trafen mehrere Vergehen zusammen. Auch dieser Umstand wurde vom verurteilenden Landesgericht als erschwerend gewertet und ist ihm dies auch im Führerscheinverfahren negativ anzulasten. Im Wesentlichen als mildernd wurden die teilweise geständige Verantwortung den Eigenkonsum betreffend und seine Unbescholtenheit gewertet. Diese Umstände sprechen im Führerscheinverfahren zu Gunsten des Beschwerdeführers.

Der Beschwerdeführer ist seit dem letzten Suchtmitteldelikt nach der Aktenlage nicht mehr negativ in Erscheinung getreten. Dieser Umstand ist aufgrund des anhängig gewesenen Gerichtsverfahrens nicht als allzu hoch zu bewerten (vgl. dazu VwGH 8. August 2002, 2002/11/0136; vom 27. Mai 1999, 99/11/0035). Gleiches gilt auch derzeit, da sich der Beschwerdeführer in Haft befindet.

Der Beschwerdeführer hat die hier in Rede stehenden Straftaten in einem Alter begangen, in dem die Charakterbildung eines Menschen bereits abgeschlossen ist.

Eine Entziehung der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist zufolge Abs. 3 nur dann rechtmäßig, wenn die Behörde aufgrund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides mit Recht annehmen durfte, es liege Verkehrsunzuverlässigkeit vor und es werde die Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von drei Monaten eintreten (VwGH 14. September 2004, 2004/11/0119, 27. März 2007, 2006/11/0273 u.a.).

Die Wertung der vom Beschwerdeführer gesetzten gerichtlich strafbaren Handlungen ergibt, dass zum Zeitpunkt der Erlassung des bekämpften Bescheides der Beschwerdeführer jedenfalls verkehrsunzuverlässig war.
Die belangte Behörde hat im bekämpften Bescheid eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers von ca. acht Jahren und neun Monaten, gerechnet ab dessen Verhaftung, angenommen.

Die genannte Menge von gesamt ca. 150 kg Cannabiskraut entspricht ein Mehrfaches der 25-fachen Grenzmenge, die Menge von 300 g Kokain entspricht etwa der 20-fachen Grenzmenge. Der Beschwerdeführer hat also Mengen an Suchtgift in Verkehr gesetzt, die jene Mengen, die in den genannten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes angenommen wurden und jenen, die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführt wurden, bei weitem übersteigen.
Das Verwaltungsgericht geht vor dem Hintergrund der Verhängung einer unbedingten Haftstrafe im Ausmaß von gesamt neun Jahren davon aus, dass beim Beschwerdeführer nach wie vor eine drei Monate übersteigende Verkehrsunzuverlässigkeit vorliegt.

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, es wäre möglich, dass ihm zukünftig eine bedingte Strafnachsicht gewährt würde, ist festzustellen, dass das

Verwaltungsgericht aufgrund der Sach- und Rechtslage entscheidet, die im Entscheidungszeitpunkt vorliegt. Derzeit ist der Beschwerdeführer aufgrund einer unbedingten Freiheitsstrafe von gesamt neun Jahren in Haft. Gegenteiliges wurde weder in der Beschwerde noch in der mündlichen Verhandlung vorgebracht.

Private und berufliche Umstände haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166; 25. Februar 2003, 2003/11/0051).

Unter Berücksichtigung der oben angeführten gegen und für den Beschwerdeführer sprechenden Wertungskriterien erscheint die von der belangten Behörde vorgenommene Prognoseentscheidung etwas überhöht und geht das Verwaltungsgericht nach Abwägung der oben angeführten Prognosekriterien davon aus, dass der Beschwerdeführer seine Verkehrszuverlässigkeit schon zwölf Monate zuvor wieder erlangt haben wird, was eine Herabsetzung der Entzugsdauer auf 60 Monate, gerechnet ab der Zustellung des bekämpften Bescheides, und eine Verkehrsunzuverlässigkeit von sieben Jahren neun Monaten bedingt.
Aufgrund des Umstandes, dass die gerichtlich strafbaren Handlungen einen längeren Zeitraum andauerten und die Suchtmittelmenge beträchtlich war und auch harte Drogen umfasste, erscheint es ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer die Verkehrszuverlässigkeit früher wieder erlangen wird.

Mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers, die belangte Behörde hätte beim Beginn der Entzugsdauer nicht auf die Zustellung des bekämpften Bescheides Bezug nehmen dürfen, sondern hätte den Beginn der Entzugsdauer mit der letzten Tatbegehung festsetzen müssen, ist festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einer nach § 25 Abs. 1 erster Satz FSG erforderlichen Festsetzung der Entziehungsdauer deren Konkretisierung erfordert, also die klare Festlegung von Beginn und Ende. Unzulässig wäre zudem eine Entziehung für die Vergangenheit (vgl. nur etwa VwGH 28. Jänner 2016, Ra 2015/11/0101), etwa durch die Festlegung des Beginns der Entziehungszeit mit der Zustellung des behördlichen Bescheids, ohne dass diesem - sei es wegen der Erlassung als Mandatsbescheid, sei es wegen der Aberkennung aufschiebender Wirkung durch die Behörde - vollstreckbare Wirkung zukäme (VwGH 5. September 2018, Ra 2018/11/0037).
Im gegenständlichen Bescheid wurde in Spruchpunkt 4 einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt, sodass diesem Bescheid Vollstreckbarkeit zukommt, was wiederum eine ausreichende Konkretisierung der Entziehungszeit zur Folge hat.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß